

Vereinssatzung

(Änderungssatzung zur Gründungssatzung vom 17.09.2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Turn- und Hallensportclub Frankfurter Jungs“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinschaftlicher Sportaktivitäten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein regelmäßiges Sportangebot.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mitglieder bezahlen einen Beitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand bestätigt den Eingang der Kündigung schriftlich.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der unter anderem die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt eine Person als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehört, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung und erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Sie wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl des Kassenprüfers,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt. Diese Regelung dient der Wahrung der Transparenz und Verbindlichkeit bei Abstimmungen.

(4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Dieser bestimmt den Protokollführer.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 9 und § 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde (insbesondere Registergericht oder Finanzamt) verlangt werden, beschließen. Diese Änderungen betreffen ausschließlich formale Korrekturen und keine inhaltlichen Änderungen der Vereinszwecke.

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AIDS-Hilfe Frankfurt e.V. (Friedberger Anlage 24, 60316 Frankfurt am Main), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.01.2026 beschlossen und ersetzt somit die Gründungssatzung vom 17.09.2019.

Frankfurt am Main, 30.01.2026